

Strafprozessrecht I

RA Prof. Dr. Bernd Müssig
SS 2024

Die, 14:00 (c.t.) – 16:00 Uhr, Hörsaal H
Universität Bonn

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Akkusationsprinzip:

§ 151 StPO: „Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.“

„Wo kein Kläger, da kein Richter.“

Gegenstand der Urteilsfindung ist nur die angeklagte Tat (allerdings in der Gestalt, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt).

Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die StA als vom Gericht unabhängige Instanz berufen, § 152 Abs. 1 StPO.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Anklage:

- Wird erhoben durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht (§ 170 Abs. 1 StPO)
- Aus der Anklageschrift ergibt sich in persönlicher und sachlicher Hinsicht die genaue Bestimmung des Prozeßgegenstands, über den das Gericht im Eröffnungsverfahren zu entscheiden hat sowie (im Fall der Eröffnung) der Gegenstand des Hauptverfahrens.
- Der notwendige Inhalt der Anklageschrift ist in § 200 StPO geregelt.
- Die Anklageschrift enthält zugleich den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen (§ 199 Abs. 1 StPO)

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Inhalt der Anklageschrift: § 200 StPO

- Bezeichnung des Angeschuldigten
- Bezeichnung der Tat, der Tatzeit und des Tatorts
- gesetzliche Merkmale der Straftat (Tatbestand)
- anzuwendende Strafvorschriften
- Beweismittel
- Angabe des Gerichts
- Angabe des Verteidigers
- wesentliches Ergebnis der Ermittlungen (nicht zwingend bei Anklageerhebung beim Strafrichter)
- Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen (§ 199 Abs.2 StPO)

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Beispiel für eine Anklageschrift:



PDF-Datei

Beispiel für eine Begleitverfügung zur Anklageschrift:



PDF-Datei

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Funktionen der Anklageschrift:

→ siehe BGHSt 40, 44 (45)

- **Umgrenzungsfunktion**

„Die Anklageschrift hat die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat sowie Zeit und Ort ihrer Begehung so genau zu bezeichnen, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs klargestellt und erkennbar wird, welche bestimmte Tat gemeint ist.“

- **Unterrichtungsfunktion**

„Darüber hinaus hat die Anklage auch die Aufgabe, den Angeklagten und die übrigen Verfahrensbeteiligten über weitere Einzelheiten des Vorwurfs zu unterrichten, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Prozessverhalten auf den mit der Anklage erhobenen Vorwurf einzustellen.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Anklageschrift – Bezeichnung der Tat (1)

- Tat, Zeit und Ort der Begehung sind so genau zu bezeichnen, daß die Identität des geschichtlichen Vorgangs klargestellt und erkennbar wird, welche bestimmte Tat gemeint ist (BGHSt 40, 44 [45]; 57, 88 [91 f]; BGH, NJW 2018, 878 [879]).
- Die Tat muß sich von anderen gleichartigen strafbaren Handlungen des Täters unterscheiden lassen (BGHSt 40, 44 [45]).
- Wann eine Tat als historisches Ereignis hinreichend umgrenzt ist, kann nicht abstrakt, sondern nur nach Maßgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls bestimmt werden (BGH, NStZ-RR 2018, 353).
- Die Schilderung muß um so konkreter sein, je größer die Möglichkeit verwechselbarer weiterer Straftaten gleicher Art ist (BGH, NJW 2018, 878 [879]; BGH, NStZ-RR 2018, 353).

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Anklageschrift – Bezeichnung der Tat (2)

- Es darf keine Unklarheit darüber möglich sein, welche Handlungen dem Angeklagten zur Last gelegt werden (BGHSt 40, 44 [45]; 57, 88 [91 f]; BGH, NJW 2018, 878 [879]).
- Es darf nicht unklar bleiben, über welchen Sachverhalt das Gericht nach dem Willen der StA urteilen soll (BGHSt 40, 44 [45]; BGH, NJW 2018, 878 [879]).
- Bei der Überprüfung, ob die Anklage die gebotene Umgrenzung leistet, dürfen die Ausführungen im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen zur Ergänzung und Auslegung herangezogen werden (BGH, NStZ 2012, 279 [280]).
- Jedes gesetzliche Merkmal des (äußeren und inneren Tatbestands) muß mit dem entsprechenden (äußeren oder inneren) Vorgang oder Zustand belegt werden (Meyer-Goßner/Schmitt, § 200 Rn. 8).
- Eine Anklageschrift, die hiergegen verstößt, darf das Gericht nicht zulassen (Meyer-Goßner/ Schmitt, a.a.O.).

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Anklageschrift – Bezeichnung der Tat (3)

Beispiel nach BGH, NStZ-RR 2018, 353:

Anklagesatz: „Sowohl im November 2015 als auch zu Beginn des Jahres 2016 bemühte sich der Angesch., der sich wegen versuchten Mordes zum Nachteil seiner früheren Ehefrau in Strafhaft befindet, ernsthaft und wiederholt, einen Mitgefangenen dazu zu bringen, einen Auftragsmörder zu beschaffen, der dann die geschiedene Frau des Angesch. töten sollte. Dem Angesch. kam und kommt es noch immer darauf an, seine geschiedene Frau zu beseitigen. Der Zeuge P kam dem Ansinnen des Angesch. jedoch nicht nach.“

BGH: Keine hinreichende Konkretisierung der Tat.

- Keine Beschreibung einer bestimmten Gelegenheit.
- Keine Beschreibung bestimmter Anstiftungshandlungen.
- Konkretisierung schon deshalb erforderlich, weil A. sich „wiederholt“ bemüht haben soll.
- Nur Erwähnung des Mitgefangenen P. Es gibt auch noch weitere Mitgefangene, bei denen A. es versucht hat. Was ist mit denen?

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Anklage bei Vielzahl von Handlungen oder Verletzten:

- deutliche Abgrenzung der einzelnen Taten voneinander
- bei Serie: Beschreibung der einzelnen Taten nach konkreten Tatbildern
- falls nicht möglich: zeitliche Eingrenzung oder wenigstens Angabe von Mindestzahlen
- bei einer Vielzahl von Geschädigten müssen diese aufgezählt werden
- was die Tatzeit angeht, muß bei einer Vielzahl von Geschädigten wenigstens der Zeitraum angegeben werden
- Lit.: Meyer-Goßner/Schmitt, § 200 Rn. 9 f.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Anklage bei Vielzahl von Handlungen oder Verletzten:

→ siehe auch BGHSt 56, 109 (lesen!):

„In Strafverfahren wegen einer Vielzahl gleichförmiger Taten oder Tateinzelakte, die durch eine gleichartige Begehungsweise gekennzeichnet sind, ist dem Erfordernis der Verlesung des Anklagesatzes i.S.d. § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO Genüge getan, wenn dieser insoweit wörtlich vorgelesen wird, als in ihm die gleichartige Tatausführung, welche die Merkmale des jeweiligen Straftatbestands erfüllt, beschrieben und die Gesamtzahl der Taten, der Tatzeitraum sowie bei Vermögensdelikten der Gesamtschaden bestimmt sind. Einer Verlesung der näheren individualisierenden tatsächlichen Umstände der Einzeltaten oder der Einzelakte bedarf es in diesem Fall nicht.“ (Leitsatz)

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Folgen funktioneller Mängel der Anklage

- „Eine Anklage ist nur dann unwirksam mit der Folge, dass das Verfahren wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung einzustellen ist, wenn etwaige Mängel ihre Umgrenzungsfunktion betreffen [...].“ (BGHSt 57, 88 [90 f])
- „Mängel der Informationsfunktion berühren ihre Wirksamkeit dagegen nicht [...]; insoweit können Fehler auch noch in der Hauptverhandlung durch Hinweise entsprechend § 265 StPO geheilt werden.“ (BGHSt 57, 88 [90 f])
- Wird die Anklage ihrer Umgrenzungsfunktion nicht gerecht → Rückgabe an die Staatsanwaltschaft durch den Vorsitzenden mit der Anregung, sie zu ergänzen oder zu verbessern (OLG Frankfurt, NStZ-RR 2003, 146).
- Lehnt die Staatsanwaltschaft eine Korrektur ab → Ablehnung der Eröffnung durch Beschluß des Gerichts gem. § 204 Abs. 1 StPO (OLG Frankfurt, NStZ-RR 2003, 146).

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Merke:

Der Prozeßgegenstand wird durch die Anklage vorgegeben (§ 155 Abs. 1 StPO).

Der Prozeßgegenstand wird endgültig durch den Eröffnungsbeschuß festgelegt (vgl. § 207 StPO).

Der Prozeßgegenstand wird durch die Identität der Person des Beschuldigten und die Identität der prozessualen Tat begrenzt.

Es können zugleich mehrere Beschuldigte angeklagt werden.

Es können zugleich mehrere verschiedene Taten ein und desselben oder verschiedener Beschuldigter angeklagt werden.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat:

Dem Begriff der prozessualen Tat kommen zwei Funktionen zu:

1. Funktion des Akkusationsprinzips:
Begrenzung des Prozessgegenstands; Fixierung des Umfangs der gerichtlichen Untersuchungspflicht (vgl. §§ 155 Abs. 1, 264 Abs. 1 StPO)
2. Funktion des Grundsatzes „ne bis in idem“:
Fixierung des Umfangs der Rechtskraft (vgl. auch Art. 103 Abs. 3 GG) – dazu später

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale
Tat:

Funktion des Akkusationsprinzips

= Fixierung des
Prozeßgegenstands:

- Was wird dem Angeklagten überhaupt vorgeworfen?
- In welchem Umfang darf das Gericht gegen den Angeklagten vorgehen?

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat:

- § 264 Abs. 1 StPO: „Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.“
- Während der Hauptverhandlung können sich Änderungen gegenüber der (hinreichend umgrenzten und somit wirksamen) Anklage herausstellen.
- Solche Änderungen lassen sich auf zwei Grundformen zurückführen, die allerdings nicht immer trennscharf zu unterscheiden sind (Roxin, JR 1984, 346; LR-Stuckenberg, § 264 Rn. 9, 19; AK-Loos, Anh. zu § 264, Rn. 47):
 - Änderung des Tatumfanges: Zu den angeklagten Umständen treten weitere Umstände kumulativ oder alternativ hinzu.
 - Tatmodifikation: Die angeklagten Umstände werden teilweise durch andere ersetzt (Änderung des Tatbilds).

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat:

(1) Änderung des Tatumfangs

Beispiel: A ist wegen fahrlässiger KV (§ 229 StGB) angeklagt, weil er an einem Fußgängerüberweg den Fußgänger F angefahren hat. In der HV stellt sich heraus, daß A an dem Fußgängerüberweg das Rotlicht mißachtet sowie außerdem nach dem Unfall nur kurz angehalten und sich alsdann mit hoher Geschwindigkeit entfernt hat (vgl. Beulke, StPR, Rn. 523).

Frage: Gehören die Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) und das unerlaubte Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) zur angeklagten Tat? Kann der Richter A auch wegen dieser Delikte verurteilen?

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat:

(2) Tatmodifikation

Beispiel: A ist wegen Mordes angeklagt. Ihm wird vorgeworfen, am 17.01.2023 gegen 20.00 Uhr in Bonn den B von der Kennedybrücke gestoßen zu haben mit der Folge, daß dieser ertrunken sei. In der HV stellt sich heraus, daß sich das Geschehen nicht am 17.01.2023, sondern eine Woche später, am 24.01.2023 ereignet hat.

Frage: Ist die Tat noch dieselbe, wenn sich in der HV herausstellt, daß sich im Rahmen des von der Anklage geschilderten Geschehenschnitts vieles ganz anders abgespielt hat als es die Anklageschrift behauptet?

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat – Umfang:

→ Lehrreich dazu BGH, NStZ 1996, 243 (siehe auch BGHSt 32, 215 [216]):

„Der Begriff der Tat im verfahrensrechtlichen Sinne umfaßt den von der zugelassenen Anklage betroffenen geschichtlichen Vorgang, innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll; zur Tat als Prozeßgegenstand gehört dabei nicht nur der Geschehensablauf, der dem Angeklagten in der Anklage zur Last gelegt worden ist, sondern darüber hinaus dessen gesamtes Verhalten, soweit es mit dem durch die Anklage bezeichneten Vorkommnis nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang bildet [...]. Die Frage der Einheitlichkeit des Vorgangs beurteilt sich dabei auf der Grundlage des Ergebnisses der Verhandlung; danach kann sich auch ein Geschehnis, das in der zugelassenen Anklage noch nicht erwähnt oder aber [...] einem anderen Täter zugeordnet worden war, als Bestandteil der Tat darstellen, über die das Gericht zu urteilen hat.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat: Umfang

- prozessualer Tatbegriff \neq materiell-rechtlicher Tatbegriff (vgl. BGHSt 13, 21 [25])
- bei Tateinheit (Idealkonkurrenz) i.S. des § 52 StGB \rightarrow grundsätzlich Identität der prozessualen Tat (BGHSt 26, 284 [285]; BGH, StV 1999, 643)
 - insbesondere auch bei Dauerstraftaten (BGH, StV 1999, 643)
 - Ausnahme: bei den Organisationsdelikten der §§ 129, 129a StGB, vgl. BGHSt 29, 288 ff.)
- bei Tatmehrheit (Realkonkurrenz) i.S. des § 53 StGB \rightarrow gesonderte Prüfung der prozessualen Tat erforderlich

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat: Umfang bei Tatmehrheit

- Bei materiell-rechtlicher Tatmehrheit (§ 53 StGB) liegen regelmäßig auch mehrere prozessuale Taten vor (LR-Stuckenberg, § 264 Rn. 87; Kindhäuser/Schumann, StPR, 25/14).
- Ausnahme: Wenn zwischen den einzelnen Verhaltensweisen eine innere Verknüpfung derart besteht, daß der Unrechts- und Schuldgehalt der einen Handlung nicht ohne die Umstände, die zu der anderen Handlung geführt haben, gewürdigt werden kann und daß ihre getrennte Verfolgung als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs empfunden würde (st. Rspr., vgl. etwa BGHSt 13, 21 [25]; 35, 60 [61 ff]).

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat: Umfang bei Tatmehrheit

Wann liegt eine solche „innere Verknüpfung“ vor?

- Eindeutige und klar umrissene Beurteilungsaspekte werden von der Rspr. nicht benannt.
- Es gibt eine umfangreiche Kasuistik (vgl. LR-Stuckenberg, § 264, Rn. 89 ff).
- Teilweise wird ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Akten verlangt (z.B. BGHSt 32, 216 [218]).
- Teilweise wird die Ergänzung durch ein normatives Kriterium gefordert: Die Akte sollen die gleiche objektive Angriffsrichtung aufweisen, bzw. in ihrem Unrechtsgehalt, in ihrem Tatbild bzw. in ihrer strafrechtlichen Bedeutung vergleichbar sein, bzw. sich gegen das gleiche Tatobjekt oder Rechtsgut richten (vgl. BGHSt 32, 215 [219]; 35, 60 [64]; 35, 80 [82]; OLG Köln, NJW 1990, 588; Beulke, StPR, Rn 521; Kindhäuser/Schumann, StPR, 25/16; Gillmeister, NStZ 1989, 1).

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat – Umfang bei Tatmehrheit

Beispielfall 1 (vgl. BGHSt 23, 141; Beulke, StPR, Rn. 523):

- A ist wegen fahrlässiger KV (§ 229 StGB) angeklagt, weil er an einem Fußgängerüberweg den Fußgänger F angefahren hat. In der HV stellt sich heraus, daß A an dem Fußgängerüberweg das Rotlicht mißachtet sowie außerdem nach dem Unfall nur kurz angehalten und alsdann mit hoher Geschwindigkeit entfernt hat.
- Gehören die Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) und das unerlaubte Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) zur angeklagten Tat? Kann der Richter A auch wegen dieser Delikte verurteilen?
- § 229 StGB und § 315c StGB stehen in Idealkonkurrenz. Insoweit liegt also jedenfalls eine prozessuale Tat vor → eine Verurteilung gem. § 315c StGB ist von der Anklage gedeckt.
- Zwischen § 229 StGB und § 142 StGB herrscht Realkonkurrenz. Der BGH hat dennoch eine prozessuale Tat angenommen, weil eine Trennung als „unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs empfunden“ würde → eine Verurteilung gem. § 142 StGB ist ebenfalls von der Anklage gedeckt.
- Aber: Vorher ist gem. § 265 StPO ein richterlicher Hinweis erforderlich.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Richterliche Hinweispflicht, § 265 StPO

- Ausfluss einer gerichtlichen Fürsorgepflicht
- Gewährung rechtlichen Gehörs
- Zentrale Bedeutung für die Legitimationsfunktion des Verfahrens
- Verletzung des § 265 StPO ist ein Verfahrensfehler, der mit der Revision gerügt werden kann (praktisch sehr bedeutsam!)

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat – Umfang bei Tatmehrheit

Beispielfall 2 (vgl. BGHSt 32, 215 m. Anm. Roxin, JR 1984, 346):

- A und X sind gemeinsam angeklagt, X wegen Mordes gem. § 211 und A wegen Strafvereitelung gem. § 258 StGB. Nach dem Vorwurf der Anklage soll X das Opfer O ermordet und A dem X dann dabei geholfen haben, die Leiche des O wegzuschaffen. Das Schwurgericht kommt in der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, nicht X, sondern A habe den Mord an O verübt.
- Gehört der Mord des A zu der angeklagten Tat, kann also das Schwurgericht den A gem. § 211 StGB verurteilen?
- Zwischen § 258 StGB und § 211 StGB herrscht Realkonkurrenz. → „Einheitlicher Lebensvorgang“?
- BGH: „Die Frage, ob das Fortschaffen des Mädchens ‚nach der Auffassung des Lebens‘ einen einheitlichen Vorgang bildet, läßt sich bei der Bestimmung des Prozeßgegenstands sinnvoll nur stellen, solange vorausgesetzt wird, daß beide Handlungen demselben Täter zuzurechnen sind. Wo nach der Anklage für beide Teile des Gesamtgeschehens verschiedene Personen als Täter beschuldigt werden, ist es ohne Belang, ob ihrer beider Tun sich zu einer ‚natürlichen Einheit‘ zusammenfügt, weil Tat im Sinne des § 264 StPO stets nur das dem einzelnen Angeklagten [!] zur Last gelegte Vorkommnis sein kann.“
- Ergo: Verurteilung nur nach Erhebung einer Nachtragsanklage (§ 266 StPO) möglich.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Nachtragsanklage, § 266 StPO

- nur mit Zustimmung des Angeklagten
- kann auch mündlich erhoben werden
- Inhalt muß § 200 Abs. 1 StPO entsprechen
- Einbeziehungsbeschluss des Gerichts kann in der Hauptverhandlung verkündet und in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen werden

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat – Tatmodifikation

- Frage: Ist dieselbe Tat auch dort anzunehmen, wo sich – in örtlicher, zeitlicher oder auch das Täterverhalten betreffender Hinsicht – das Bild des in der Anklage beschriebenen Geschehens im Lauf des weiteren Verfahrens verändert?
- Beispiel: Die Anklage wirft A vor, am 29.07.1996 gegen 9 Uhr auf dem linken Fahrstreifen der BAB A 27 in Richtung Bremen an einer näher bezeichneten Stelle mit ca. 160 km/h den vor ihm fahrenden Zeugen X durch dichtes, stoßweises Auffahren sowie mehrfache Betätigung der Lichthupe genötigt zu haben, den Überholstreifen zu verlassen und sich in eine Lücke auf dem rechten Fahrstreifen zu zwängen. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, daß sich die angezeigte Tat am 07.07.1996 gegen 12.45 Uhr ereignet hat (vgl. OLG Celle, NStZ-RR 1997, 367).
- Rspr. des BGH: *„Verändert sich im Lauf des Verfahrens das Bild des Geschehens, auf das die Anklage hinweist, so kommt es stets darauf an, ob die Nämlichkeit der Tat trotz dieser Veränderung noch gewahrt ist. Dies läßt sich nur entscheiden, wenn zuvor feststeht, welche Merkmale die Tat als einmaliges, unverwechselbares Geschehen kennzeichnen.“*
- Lösung: Das ist vorliegend der Fall. Die Nämlichkeit (Identität) der Tat wird also durch die Veränderung des Tatbildes in zeitlicher Hinsicht nicht aufgehoben.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat – Tatmodifikation

Beispielfall – Variante von eben (vgl. wiederum BGHSt 32, 215 m. Anm. Roxin, JR 1984, 346):

- A ist (allein, also ohne X) wegen Strafvereitelung gem. § 258 StGB angeklagt. Nach dem Vorwurf der Anklage soll X das Opfer O ermordet und A dem X dann dabei geholfen haben, die Leiche des O wegzuschaffen. Das Schwurgericht kommt in der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, A habe den Mord an O selbst verübt.
- Ist die „Nämlichkeit der Tat“ trotz dieser Veränderung noch gewahrt?
- BGH: „Die Rspr. hat [...] der Sache nach stets darauf abgestellt, ob die Veränderung des Tatbilds ‚wesentlich‘ war oder nicht. [...] Abweichungen vom Tatbild der Anklage wurden regelmäßig nur dann als ‚unwesentlich‘ hingenommen, wenn sich feststellen ließ, daß die *Richtung des Täterverhaltens* – auf ein bestimmtes Tatobjekt oder einen bestimmten Täterfolg – dieselbe geblieben war. [...] Die Unterschiedlichkeit in der Richtung des Täterverhaltens liegt klar zutage; der Angriff auf ein Menschenleben ist nicht mit dem Bemühen vergleichbar, denjenigen, der es ausgelöscht hat, der Bestrafung zu entziehen. Beide Verhaltensweisen haben – nach Tatobjekt und Zielrichtung des Handelns – nichts miteinander gemein. Die Verschiedenheit der einander gegenüberzustellenden Verhaltensweisen schließt es – jedenfalls bei voneinander abgrenzbaren Geschehnissen – aus, die Identität der Tat noch als gewahrt anzusehen; vielmehr handelt es sich [...] um verschiedene Taten.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat – Tatmodifikation

Identität der Tat bei Veränderung des Tatbildes

→ *siehe dazu BGH, NStZ-RR 2018, 353:*

„Gegenstand der Urteilsfindung ist gem. § 264 Abs. 1 StPO die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt. Die Wahrung der Identität der prozessualen Tat trotz Veränderung des Tatbildes ist nach dem Kriterium der ‚Nämlichkeit‘ der Tat zu beurteilen. Eine solche ist gegeben, wenn ungeachtet gewisser Differenzen bestimmte Merkmale die Tat weiterhin als einmaliges unverwechselbares Geschehen kennzeichnen [...]. Für das Tatbild bestimmend sind in der Regel der Ort und die Zeit des Geschehens, das Täterverhalten, die ihm innewohnende Richtung und das Opfer beziehungsweise das Objekt, auf das sich der Vorgang bezieht [...]. Maßgeblich sind auch hier stets die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat – Tatmodifikation

- Merke:
 - Einziges allgemeines Kriterium zur Abgrenzung, ob es sich noch um „dieselbe Tat“ handelt, ist letztlich, ob die gleich gebliebenen Umstände *den betreffenden Vorgang noch hinreichend individualisieren*, folglich Zweifel an der Tatidentität und eine Verwechslungsgefahr mit anderen ähnlichen Taten ausschließen (LR-Stuckenberg, § 264 Rn. 96).
 - Was unverändert bleibt, muß für sich allein ausreichen, um die Tat so zu beschreiben, daß sie nach allgemeinen Gesetzen der Logik und der Erfahrung eindeutig bestimmt ist (Puppe, NStZ 1982, 230 [234]).
- Lit.: Puppe, NStZ 1982, 230 ff.
- Zahlreiche Beispiele bei LR-Stuckenberg, § 264, Rn. 95 ff.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat – Tatmodifikation

Beachte:

Es geht also an zwei verschiedenen Stellen um die *Identität der Tat*:

- (1) Bei der Umgrenzungsfunktion der Anklage geht es um die Frage, ob die Tat in der Anklage hinreichend bestimmt ist, damit sie mit anderen, ähnlichen Taten des Angeschuldigten nicht verwechselt werden kann. Ist das nicht der Fall → Unwirksamkeit der Anklage (Verfahrenshindernis). Folge je nach Verfahrensstadium: Rückgabe der Anklage an die StA, Ablehnung der Eröffnung oder Einstellung des Verfahrens durch Beschluß des Gerichts.
- (2) Bei der Frage der Tatmodifikation geht es darum, ob die Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt, mit derjenigen Tat identisch ist, die in der Anklage bezeichnet wird. Ist das nicht der Fall → keine Verurteilung wegen dieser Tat möglich (Akkusationsprinzip).

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat - Tatmodifikation

Weiteres Beispiel:

- A ist wegen Mordes angeklagt. Ihm wird vorgeworfen, am 17.01.2023 gegen 20.00 Uhr in Bonn den B von der Kennedybrücke gestoßen zu haben mit der Folge, dass dieser ertrunken sei. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, daß sich das Geschehen nicht am 17.01.2023, sondern eine Woche später, am 24.01.2023 ereignet hat.
- LR-Stuckenberg, § 264 Rn. 97: „Erfolgsdelikte sind regelmäßig durch die Art des Erfolges und das Tatopfer oder Tatobjekt hinreichend konkretisiert [...], so dass Abweichungen vom zugelassenen Anklagesatz hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Begehung und/oder Opfer der Tat oft ohne Belang sind.“
- Puppe, NStZ 1982, 230 (234): Es ist „von untergeordneter Bedeutung, welchen Inhalt und welches quantitative Ausmaß (etwa bei Änderungen einer Zeit- oder Ortsangabe) die Korrektur selbst hat, es sei denn, sie betreffe einschneidend den Unrechtsgehalt der Tat“.
- Ergo: Die Nämlichkeit der Tat ist gewahrt.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat – Tatmodifikation

Beispiel – Variante 1:

- In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass es sich bei dem Getöteten nicht um B, sondern um C gehandelt hat.
- Nach der Rspr. soll zB bei einem Sexualdelikt der Austausch des Opfers unzulässig sein, „denn damit ändert sich die Richtung des Vorwurfs ihrem ganzen Inhalt nach“ (BGH bei Dallinger, MDR 1956, 271).
- Puppe, NStZ 1982, 230 (234): „Abgesehen davon, daß die Individualität des Opfers jedenfalls für die rechtliche Beurteilung der Tat irrelevant ist, geht es hier gar nicht um in irgendeinem materiellen Sinne wesentliche Züge des Unrechts. Der weite prozessuale Tatbegriff gestattet tiefgreifende Veränderungen des in der der Anklageschrift erhobenen Unrechts- und Schuldvorwurfs [...]. Es handelt sich nur um das formelle Erfordernis der Eindeutigkeit und dies kann auch durch Tatmerkmale erfüllt werden, die für den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat gänzlich gleichgültig sind wie vor allem Ort und Zeit.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat – Tatmodifikation

Beispiel – Variante 2:

- Die Leiche des B wurde zunächst nicht gefunden. Die Anklage beruht lediglich auf diversen Indizien (B wird vermißt, A und B hatten Streit, A ist von einem Zeugen dabei beobachtet worden, wie er am 17.01.2023 gegen 20.00 Uhr etwas von der Kennedybrücke in den Rhein geworfen hat). In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass A den B am 20.01.2023 in einem Wald bei Euskirchen erstochen und anschließend die Leiche vergraben hat.
- Frage: Reicht die Tötung des B allein als Identitätskriterium aus? Sind Zweifel an der Tatidentität und eine Verwechslungsgefahr mit möglichen anderen ähnlichen Taten des A ausgeschlossen?
- Puppe, NStZ 1982, 230 (234): Es ist „von untergeordneter Bedeutung, welchen Inhalt und welches quantitative Ausmaß (etwa bei Änderungen einer Zeit- oder Ortsangabe) die Korrektur selbst hat, es sei denn, sie betreffe einschneidend den Unrechtsgehalt der Tat.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat – Tatmodifikation bei alternativen Sachverhalten

- Beispiel: A ist wegen Hehlerei gem. § 259 StGB angeklagt. Er soll am 28.12.1983 von zwei unbekannt Personen Aktien angenommen haben, die aus einem Raub herrühren. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, daß A die Aktien am 19.12.1983 selbst geraubt hat. Kann das Gericht den A wegen Raubes gem. § 249 StGB verurteilen? (Vgl. BGHSt 35, 60 ff)
- Früher wurde die Auffassung vertreten, daß aufgrund eines untrennbaren gedanklichen Zusammenhangs nur eine Tat vorliege bei sich wechselseitig ausschließenden Tatvorwürfen. Danach soll also zur Tat auch ihr negatives Spiegelbild gehören (sog. „Spiegel-“ oder „Kehrseitentheorie“).
- Das wird in der neueren Rechtsprechung abgelehnt. Auch Sachverhaltsalternativen, von denen nur eine wahr sein kann, bilden daher nach allgemeiner Regel nur dann eine prozessuale Tat i.S. des § 264 StPO, wenn sie in einen nach Tatbild, Tatort, Tatzeit und Tatobjekt einheitlichen geschichtlichen Vorgang eingebettet sind (LR-Stuckenberg, § 264 Rn. 108).
- Das ist vorliegend nicht der Fall.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat – Tatmodifikation bei alternativen Sachverhalten

BGHSt 35, 60 (64):

Der Lebensvorgang, der der Hehlerei am 28.12.1983 zugrundeliegt und der Lebensvorgang, der dem Raub am 19.12.1983 zugrundeliegt, „sind [...] nach Ort, Zeit und Tatumständen – und auch *hinsichtlich des verletzten Rechtsgutes* (Raub als zweiaktiges Delikt) [!] – derart gegeneinander abgegrenzt, daß sie bei natürlicher Betrachtungsweise nicht einen einheitlichen geschichtlichen Geschehensablauf darstellen.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessuale Tat – Tatmodifikation bei alternativen Sachverhalten

Siehe zum Verhältnis zwischen *Begünstigung* (§ 257 StGB) und *Diebstahl* (§ 242 StGB) auch BGHSt 35, 80 (82):

„Es kommt hinzu, daß [...] die Angriffsrichtung des Täterverhaltens [!] eine andere ist [...]. Während sich dort der Täter (eigennützig) an fremdem Eigentum vergreift, will er hier (fremdnützig) einem anderen die Vorteile aus einer von diesem begangenen Tat sichern. [...] diese Verschiedenheit schließt es aus, die Identität der Tat noch als gewahrt anzusehen.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Zusammenfassung:

- Bei der Umgrenzungsfunktion der Anklage geht es (u.a.) um die hinreichende Fixierung der Identität der Tat, die den Gegenstand der Anklage bildet. Die angeklagte Tat muß von anderen gleichartigen strafbaren Handlungen des Täters unterscheiden lassen. Wird die Umgrenzungsfunktion verfehlt, ist die Anklage unwirksam.
- Liegt eine wirksame Anklage mit hinreichender Fixierung der Identität der Tat vor, kann sich im Verlauf des weiteren Verfahrens herausstellen, daß der Sachverhalt anders gelagert ist als in der Anklage beschrieben. Gem. § 264 Abs. 1 StPO ist Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete Tat, „wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt“.
- Änderung des Tatumfangs: Treten in der Hauptverhandlung zu den (gleich bleibenden) angeklagten Umständen weitere Umstände hinzu, gehören diese weiteren Umstände idR dann zur angeklagten prozessualen Tat, wenn materiell-rechtlich Tateinheit (Idealkonkurrenz) besteht. Bei materiell-rechtlicher Tatmehrheit (Realkonkurrenz) gehören diese weiteren Umstände nur dann zur angeklagten prozessualen Tat, wenn eine „innere Verknüpfung“ zwischen den einzelnen Verhaltensweisen des Täters besteht. Ihre getrennte Aburteilung in verschiedenen Verfahren muß sich als „unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs“ darstellen.
- Tatmodifikation: Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß sich im Rahmen des von der Anklage geschilderten Geschehensausschnittes vieles ganz anders abgespielt hat als es die Anklage behauptet, stellt sich die Frage, ob die Identität der prozessualen Tat trotz dieser Veränderung des Tatbildes gewahrt ist. Dies ist nach dem Kriterium der „Nämlichkeit der Tat“ zu beurteilen. Die „Nämlichkeit der Tat“ ist gegeben, wenn die gleich gebliebenen Umstände den betreffenden Vorgang noch hinreichend individualisieren, folglich Zweifel an der Tatidentität und eine Verwechslungsgefahr mit anderen ähnlichen Taten ausschließen.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Exkurs: Die Rechtskraft

Halte fest:

- Die prozessuale Tat hat zwei Funktionen.
- Sie bestimmt zum einen den Umfang des Prozeßgegenstands.
- Sie fixiert zum anderen auch den Umfang der materiellen Rechtskraft.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Exkurs: Die Rechtskraft

1. Formelle Rechtskraft: Unanfechtbarkeit

- nach ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfristen
- bei Rechtsmittelverzicht (§ 302 StPO)
- bei Rechtsmittelrücknahme (§ 302 StPO)
- bei Verkündung eines Revisionsurteils gem. § 354 Abs. 1

2. Materielle Rechtskraft: Sperrwirkung

- ne bis in idem (auch bei Freispruch, BGH NStZ 1991, 539 f.)
- siehe dazu auch BGHSt 28, 119 (121)
- Durchbrechung insbes. durch Wiederaufnahme des Verfahrens gem. §§ 359 ff. StPO möglich

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Exkurs: Die Rechtskraft – ne bis in idem

BGHSt 28, 119 (121): „Art. 103 Abs. 3 GG verbürgt den Grundsatz der Einmaligkeit der Strafverfolgung. Die Vorschrift will den Bürger davor schützen, daß er wegen einer bestimmten Tat, deretwegen er schon strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist, nochmals in einem neuen Strafverfahren verfolgt wird...“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Exkurs: Die Rechtskraft – ne bis in idem

- Zwar gehört der Grundsatz „ne bis in idem“ zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.
- Aber: Er verhindert grundsätzlich nur die Doppelbestrafung im selben Staat (BVerfGE 75, 1 [18 ff]).
- Etwas anderes gilt im Europäischen Gemeinschaftsrecht, siehe Art. 54 SDÜ (Schengener Durchführungsübereinkommen) und Art. 50 EU-Grundrechtecharta.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Exkurs: Die Rechtskraft – ne bis in idem

- Art. 54 SDÜ: „Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.“
- Art. 50 EU-Grundrechtecharta: „Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.“ Die EU-Grundrechtecharta ist mit dem Vertrag von Lissabon gem. Art. 6 Abs. 1 EUV in Kraft getreten.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessualer Tatbegriff – Überblick (1):

- **Funktion:**
 - Begrenzung des Prozessgegenstandes (§§ 155 Abs. 1, 264 Abs. 1 StPO)
 - Fixierung des Umfangs der materiellen Rechtskraft
- **Zweistufige Prüfung:**
 - Materiell-rechtliche Handlungseinheit? Wenn ja → Tatidentität (Ausnahme: §§ 129, 129a StGB)
 - Wenn nein → Handelt es sich um einen „einheitlichen geschichtlichen Lebensvorgang“?

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessualer Tatbegriff – Überblick (2)

- **Einheitlicher geschichtlicher Lebensvorgang:**
 - Wenn zwischen den einzelnen Verhaltensweisen eine innere Verknüpfung besteht,
 - derart, daß der Unrechts- und Schuldgehalt der einen Handlung nicht ohne die Umstände, die zu der anderen Handlung geführt haben, gewürdigt werden kann
 - und daß ihre getrennte Verfolgung als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs empfunden würde.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessualer Tatbegriff – Überblick (3):

- **Konsequenzen:**

- Ein einzelnes Geschehen, das in der Anklage nicht erwähnt oder einem anderen Täter zugeordnet ist, kann sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als Bestandteil der angeklagten Tat erweisen.
- Ein einzelnes Geschehen, das in dem rechtskräftigen Urteil nicht ausdrücklich erwähnt ist, kann von der Sperrwirkung erfasst werden.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 1 Akkusationsprinzip

Prozessualer Tatbegriff – Überblick (4)

- **Beachte:**
 - richterliche Hinweispflicht gem. § 265 StPO
 - Möglichkeit der Nachtragsanklage gem. § 266 StPO (nur mit Zustimmung des Angeklagten, Beschluss des Gerichts)
 - Möglichkeit einer Durchbrechung der Rechtskraft durch Wiederaufnahme gem. §§ 359 ff. StPO

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 2 Oficialprinzip

1. Anklagemonopol des Staates (Strafverfolgung = öffentliche [staatliche] Angelegenheit, siehe § 152 Abs. 1 StPO)
2. Ausnahme: Privatklagedelikte (§ 374 StPO)
3. Einschränkung: Antragsdelikte
 - absolute Antragsdelikte (z.B. § 194 Abs. 1 StGB)
 - relative Antragsdelikte (z.B. § 230 StGB)
4. Einschränkung: Ermächtigungsdelikte (z.B. §§ 90 Abs. 4, 104a StGB)

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 2 Officialprinzip

Relative Antragsdelikte – besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung:

Vgl. RiStBV Nr. 234 Abs. 1 zu § 230 Abs. 1 StGB:

„Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend. Andererseits kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 2 **Offizialprinzip**

Relative Antragsdelikte – besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Vgl. RiStBV Nr. 243 Abs. 3 zu Körperverletzungen im Straßenverkehr:

„Ein Grundsatz, dass bei einer im Straßenverkehr begangenen Körperverletzung das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) stets oder in der Regel zu bejahen ist, besteht nicht. Bei der im Einzelfall zu treffenden Ermessensentscheidung sind das Maß der Pflichtwidrigkeit, insbesondere der vorangegangene Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, die Tatfolgen für den Verletzten und den Täter, einschlägige Vorbelastungen des Täters sowie ein Mitverschulden des Verletzten von besonderem Gewicht.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 2 Oficialprinzip

Relative Antragsdelikte – *besonderes* öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Vgl. RiStBV Nr. 242a zu §§ 301 Abs. 1, 299, 300 StGB:

„(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung wegen Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn

- der Täter einschlägig (vermögensstrafrechtlich, insbesondere wirtschaftsstrafrechtlich) vorbestraft ist,
- der Täter im Zusammenwirken mit Amtsträgern gehandelt hat,
- mehrere geschäftliche Betriebe betroffen sind,
- der Betrieb mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand steht und öffentliche Aufgaben wahrnimmt,
- ein erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist oder
- zureichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Antragsberechtigter aus Furcht vor wirtschaftlichen oder beruflichen Nachteilen einen Strafantrag nicht stellt.

(2) Kommt ein besonders schwerer Fall (§ 300 StGB) in Betracht, so kann das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nur ausnahmsweise verneint werden.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Staatlicher Verfolgungszwang (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO)

Gilt nicht nur für die StA, sondern auch für die Polizei: 163 Abs. 1 StPO

Staatlicher Anklagezwang bei hinreichendem Tatverdacht (§ 170 Abs. 1 StPO)

Notwendiges Korrelat zum Offizialprinzip → BGHSt 15, 155 (159)

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Gegensatz: Opportunitätsprinzip

(Absehen von der Verfolgung nach pflichtgemäßem Ermessen)

Legalitätsprinzip gilt nicht

- bei Privatklagedelikten (§ 376 StPO)
- praktisch höchst bedeutsam: Bereich der §§ 153 ff. StPO
- im Jugendstrafrecht (§ 45 JGG)
- im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 47 Abs. 1 OWiG)

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Privatklagedelikte

Verfolgung nur bei öffentlichem Interesse.

→ § 376 StPO:

„Die öffentliche Klage wird wegen der in § 374 bezeichneten Straftaten von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Öffentliches Interesse an der Verfolgung von Privatklage-delikten (§ 376 StPO)

- Identisch mit dem öffentlichen Interesse an der Straf-verfolgung gem. § 153 StPO.
- Zu unterscheiden von dem *besonderen* öffentlichen Interesse, das bei relativen Antragsdelikten den Strafantrag ersetzt.
- Der Begriff des *besonderen* öffentlichen Interesses ist enger (Meyer-Goßner § 376 Rn 3).
- Definition in RiStBV Nr. 86 Abs. 2 für die StA verbindlich.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Öffentliches Interesse an der Verfolgung von Privatklagedelikten (§ 376 StPO)

RiStBV Nr. 86 Abs. 2:

„Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Einstellung wegen Geringfügigkeit - § 153 StPO

- nur bei Vergehen
- Schuld des Täters wäre als gering anzusehen (hypothetische Schuldbeurteilung)
- kein öffentliches Interesse an der Verfolgung
- im Ermittlungsverfahren: Zustimmung des Gerichts (Ausnahme: § 153 Abs. 1 S. 2 StPO); keine Zustimmung des Beschuldigten erforderlich
- auch im Zwischen- und Hauptverfahren möglich mit Zustimmung der StA und des Angeklagten (Ausnahme: § 153 Abs. 2 S. 2 StPO)

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Einstellung nach § 153 StPO

Sperrwirkung

bei Einstellung durch die StA im Ermittlungsverfahren:

- keine Sperrwirkung; Wiederaufgreifen des Verfahrens jederzeit möglich

bei Einstellung durch das Gericht:

- beschränkter Strafklageverbrauch
- bei Verbrechen keine Sperrwirkung
- bei Vergehen Weiterverfolgung nur möglich, soweit das Auffinden neuer Tatsachen oder Beweismittel für die Einstellungsentscheidung erheblich ist (d.h. wenn die Schuld des Täters als nicht mehr bloß gering erscheint oder das öffentl. Interesse an der Strafverfolgung begründet ist) – streitig, so LR-Beulke, § 153 Rn. 91; aA BGH, NJW 2004, 375
- zur Vertiefung lesen: BGH, NJW 2004, 375

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Einstellung nach § 153 StPO – Sperrwirkung

BGH, NJW 2004, 375:

„Der Senat bejaht einen jedenfalls beschränkten Strafklageverbrauch bei einer gerichtlichen Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO. Dies erfordert schon der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergebende Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes. Die Verfassungsnorm des Art. 20 Abs. 3 GG schützt grundsätzlich das Vertrauen darauf, dass die mit abgeschlossenen Tatbeständen verknüpften gesetzlichen Rechtsfolgen anerkannt bleiben.“

„Ein erhöhter Schuldgehalt [wird] immer dann ein erneutes Aufgreifen des Verfahrens rechtfertigen, wenn sich die Tat nachträglich als Verbrechen darstellt [...]. Ob sich der schwerere Vorwurf des Verbrechens auf neue Tatsachen oder nur auf eine andere rechtliche Bewertung stützt, ist dabei unerheblich. [...] Im Übrigen sieht der Senat grundsätzlich keinen Anlass, bei gerichtlichen Einstellungsentscheidungen nach § 153 Abs. 2 StPO zusätzliche [...] Beschränkungen des Strafklageverbrauchs anzunehmen.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Einstellung nach Erfüllung von Auflagen

§ 153a StPO

- nur bei Vergehen
- Schwere der Schuld darf nicht entgegenstehen
- öffentliches Interesse an der Strafverfolgung kann durch Erfüllung einer Weisung oder Auflage beseitigt werden
- im Ermittlungsverfahren nur mit Zustimmung des Angeklagten und des Gerichts
- auch im Zwischen- und Hauptverfahren mit Zustimmung des Angeklagten und der StA

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

§ 153a StPO – Unterschiede zu § 153 StPO

- § 153: Schuld wäre als gering anzusehen (nur bei geringfügiger Kriminalität möglich)
- § 153a: Schwere der Schuld darf nicht entgegenstehen (auch in Fällen mittlerer Kriminalität möglich)
- § 153: Hypothetische Schuldbeurteilung
- § 153a: Ermittlungen sind abgeschlossen und Schuldverdikt ist hinreichend wahrscheinlich (so die Theorie, vgl. Beulke, StPR, Rn 337; Meyer-Goßner/Schmitt, § 153a Rn 7 – ganz anders die Praxis)

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Instruktiv zur Rechtspraxis bei § 153a StPO LG Bonn, NStZ 2001, 375 (376) (Parteispendenaffäre Dr. Helmut Kohl):

„Es kommt in vielen Fällen auch dann zur Einstellung, wenn die für eine Verurteilung notwendige Tatsachenaufklärung einen Umfang an Personal, Zeit und Kosten erfordern würde, der gemessen an der zu erwartenden Strafe im Ergebnis unverhältnismäßig wäre; als weiterer alternativer oder zusätzlicher Einstellungsgrund gilt in der Rechtspraxis auch die Ungewissheit über das Ergebnis, weil z.B. bislang ungeklärte Rechtsfragen offen sind und eine langwierige Durchführung des Verfahrens durch mehrere Instanzen nicht mehr im Verhältnis zur Tat oder zum Schuldgehalt und damit auch zur eventuellen Höhe der Strafe stünde.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Verfahrensweise nach § 153a StPO im Ermittlungsverfahren:

- StA hat RiStBV Nrn. 93, 211 und 222a zu beachten (z.B. Anhörung des Verletzten)
- Einholung der Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten
- vorläufige Einstellung durch Verfügung der StA unter Bezeichnung der Auflage/Weisung und Festsetzung einer Frist zur Erfüllung
- endgültige Einstellung durch Verfügung der StA nach Erfüllung der Auflage/Weisung

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Verfahrensweise nach § 153a StPO im Ermittlungsverfahren – Vorschriften der RiStBV:

- Nr. 93 RiStBV:
 - Bei einer Einstellung nach § 153a StPO prüft der Staatsanwalt, ob eine Wiedergutmachungsaufgabe (§ 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO) in Betracht kommt. Dabei achtet der Staatsanwalt auch darauf, dass die Auflagen einen durch die Straftat erlangten Vermögensvorteil abschöpfen. Im Übrigen sollen unredlich erzielte Vermögensvorteile bei der Festsetzung einer Geldauflage nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen können Auflagen miteinander kombiniert werden.
 - Bei einer Einstellung nach § 153a StPO, bei der die Auflage erteilt wird, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, oder bei der Erklärung der Zustimmung dazu, beachtet der Staatsanwalt neben spezialpräventiven Erwägungen, dass bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- Nr. 211 RiStBV betrifft die Anhörung und Unterrichtung oberster Staatsorgane in bestimmten Fällen (z.B. bei Ermächtigung zur Strafverfolgung, Strafantrag wegen Beleidigung etc.).
- Nr. 222a RiStBV schreibt die Anhörung des Verletzten vor.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Zwei Beispiele zu § 153a StPO:

1. Einstellung durch das Amtsgericht außerhalb der Hauptverhandlung im Verfahren nach Einspruch gegen Strafbefehl
2. Einstellung durch das Landgericht in laufender Hauptverhandlung



PDF-Datei

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Einstellung nach § 153a StPO – Folgen:

- partielle Sperrwirkung: Nach Erfüllung der Auflage/ Weisung kann die Tat nicht mehr als Vergehen (wohl aber als Verbrechen) verfolgt werden, § 153a Abs. 3 S. 5 StPO
- Unschuldsvermutung gilt fort (BVerfG, MDR 1991, 891; OLG Frankfurt, NJW 1996, 3353; SächsVerfGH, StraFo 2009, 108)
- keine Eintragung im Bundeszentralregister oder im Gewerbezentralregister
- siehe aber (verfassungswidrig!) § 5 KorruptionsbG NRW (dazu Wehnert, FS Richter II, S. 563 ff)



PDF-Datei

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

§ 153a – BVerfG MDR 1991, 891, 892:

„Mit einer Einstellung nach § 153 a Abs. 2 StPO wird keine Entscheidung darüber getroffen, ob der Beschuldigte die ihm durch die Anklage vorgeworfene Tat begangen hat oder nicht. Eine Einstellung nach § 153 a Abs. 2 StPO setzt keinen Nachweis der Tat des Angeklagten voraus. Dies entspricht auch dem Gebot der Unschuldsvermutung. Dabei handelt es sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, die auch kraft Art. 6 Abs. 2 EMRK Bestandteil des positiven Rechts der Bundesrepublik im Range eines Bundesgesetzes ist [...]. Die Unschuldsvermutung verlangt, daß dem Täter in einem justizförmlich geordneten Verfahren, das eine wirksame Sicherung der Grundrechte des Beschuldigten gewährleistet, Tat und Schuld nachgewiesen werden müssen [...]. Bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld wird eine Unschuld vermutet [...].

Damit ist davon auszugehen, daß allein aus einem Einstellungsbeschluß nach § 153 a Abs. 2 StPO und auch einer dabei abgegebenen Zustimmungserklärung des Beschuldigten nicht geschlossen werden darf, die dem Beschuldigten in der Anklageschrift zur Last gelegte Tat sei ihm in tatbestandlicher Hinsicht nachgewiesen.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Absehen von/Beschränkung der Strafverfolgung bei unwesentlichen Nebenstraftaten:

- **Einstellung des Verfahrens gem. § 154 StPO**
 - unwesentliche Nebenstraftat gehört zu einer anderen prozessualen Tat als die Haupttat
 - Durchbrechung des Legalitätsprinzips
- **Beschränkung der Strafverfolgung gem. § 154a StPO**
 - unwesentliche Nebenstraftat gehört zu derselben prozessualen Tat wie die Haupttat
 - Durchbrechung der umfassenden Kognitionspflicht des Gerichts

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Beispiel zu § 154 StPO:

A hat seine Freundin vergewaltigt und dabei mit einem Messer verletzt (§§ 177, 224 StGB). Einige Wochen zuvor hat er sie bei einer Auseinandersetzung als „Schlampe“ beschimpft und ihr eine Ohrfeige versetzt (§§ 185, 223 StGB).

Zwei selbständige prozessuale Taten – Verurteilung wegen Beschimpfung und Ohrfeige fällt gegenüber Verurteilung gem. §§ 177, 224 StGB „nicht beträchtlich ins Gewicht“ – Einstellung nach § 154 StPO möglich.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Beispiel zu § 154a StPO:

A ist gegen den Willen seiner Ex-Freundin in deren Wohnung eingedrungen (§ 123 StGB), wo er sie als „Schlampe“ beschimpft (§ 185 StGB), eine Vase vom Tisch gestoßen (§ 303 StGB) sowie schließlich vergewaltigt und dabei mit einem Messer verletzt hat (§§ 177, 224 StGB).

Eine prozessuale Tat – Verurteilung nach §§ 123, 185 und 303 StGB fällt gegenüber Verurteilung nach §§ 177, 224 StGB „nicht beträchtlich ins Gewicht“ – Beschränkung nach § 154a StPO möglich.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Absehen von/Beschränkung der Strafverfolgung bei unwesentlichen Nebenstraftaten – Beispiele:

- *Einstellungsverfügung der StA gem. § 154 StPO*
- *Verfügung zur Einstellung gem. § 154 StPO und Beschränkung der Strafverfolgung gem. § 154a StPO nebst entsprechender Formulierung der Anklage*
- *Hauptverhandlung: Antrag der StA auf Einstellung gem. § 154 StPO nebst Beschluß des Gerichts*



Adobe Acrobat
Document

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Absicherung des Legalitätsprinzips:

materiell-rechtlich: durch die Strafdrohung zur Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB

strafprozessual: durch das Klageerzwingungsverfahren, §§ 172 ff. StPO (ermöglicht es dem Verletzten, die Einhaltung des Legalitätsprinzips durch die StA von einem unabhängigen Gericht überprüfen zu lassen)

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Klageerzwingungsverfahren – Voraussetzungen:

- Antrag auf Strafverfolgung
- Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (nicht: bei Einstellung nach §§ 153 ff. StPO oder Verweisung auf den Privatklageweg)
- Antragsteller = Verletzter
- Wer ist Verletzter?
 - Früher: Umstritten zwischen Unmittelbarkeitstheorie und Schutzzwecklehre
 - **Seit 01.07.2021: Legaldefinition in § 373b StPO**

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Klageerzwingungsverfahren – Verletzter

- **Unmittelbarkeitstheorie:**

- wer durch die Straftat unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist
- OLG Celle, NJW 2008, 1463; OLG Celle, NJW 1960, 835; OLG Düsseldorf, NStZ 1995, 49

- **Schutzzwecklehre:**

- wer Träger des durch die verletzte Norm geschützten (Individual-) Rechtsguts ist
- KG Berlin, JR 2001, 480; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2001, 112; OLG Celle, NStZ 2007, 483

- **Jetzt Legaldefinition in § 373b StPO**

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Klageerzwingungsverfahren – Verletzter

Vgl. OLG Celle, NJW 1960, 835 (Unmittelbarkeitstheorie):

„Bei Sittlichkeitsverbrechen an einer Ehefrau ist auch deren Ehemann Verletzter im Sinne des § 172 StPO [...]

Die Ehe ist ihrem Wesen nach Geschlechtsgemeinschaft und Grundlage der Familie. Sie wird entscheidend gestört, wenn die Ehefrau gegen ihren Willen und gegen den Willen des Ehemannes von einem Dritten in der bezeichneten Art zu unzüchtigen Handlungen und zum Geschlechtsverkehr mit ihm veranlaßt wird, zumal die Gefahr besteht, daß die Ehefrau dabei von einem Dritten mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt oder auch schwanger wird. Schon die Herbeiführung einer solchen Gefahr verletzt das berechnete Interesse des Ehemannes an der Unversehrtheit der ehelichen Gemeinschaft. Ein solcher die Ehe betreffender Angriff eines Dritten beeinträchtigt somit die Interessensphäre des Ehemannes unmittelbar und in solcher Weise, daß sein Verlangen auf Strafverfolgung einem als berechnete anerkennenden Vergeltungsbedürfnis entspricht [...].“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Klageerzwingungsverfahren – Verletzter

Vgl. OLG Celle, NJW 2008, 1463 (Unmittelbarkeitstheorie)

„Verletzter ist, wer durch die Straftat – bei Unterstellung ihrer tatsächlichen Begehung – unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist [...] Allerdings ist der Begriff des Verletzten weit auszulegen, weil der Schutz des Legalitätsprinzips umfassend sein soll [...]. Gleichwohl besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass eine nur irgendwie geartete Betroffenheit nicht ausreichen kann, um eine vom Gesetz nicht gewollte Popularklage zu verhindern. Deshalb kommen etwa als Verletzte der Aussagedelikte, deren unmittelbar geschütztes Rechtsgut nur die staatliche Rechtspflege ist, auch die Personen in Betracht, deren Stellung im Prozess durch einen falschen Eid oder eine falsche Aussage verschlechtert wurde.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Klageerzwingungsverfahren – Ablauf (1)

- Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
- Einstellungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Verletzten gem. § 171 StPO
- Vorschaltbeschwerde gem. § 172 Abs. 1 StPO (Frist: 2 Wochen, falls Belehrung erfolgt)
- ggf. Abhilfeentscheidung der StA (vgl. Nr. 105 RiStBV)

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Klageerzwingungsverfahren – Ablauf (2)

- wenn keine Abhilfe: Vorlage an den vorgesetzten Beamten der StA (= GStA)
- ggf.: Aufhebung des Einstellungsbescheids durch den GStA
- wenn nicht: Ablehnender Bescheid des GStA
- Antrag an das OLG gem. § 172 Abs. 2-4 StPO (Frist: 1 Monat, Anwaltszwang!)

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Klageerzwingungsverfahren – Ablauf (3)

- Verwerfung des Antrags durch das OLG durch Beschluss gem. § 174 StPO oder
- Beschluss des OLG gem. § 175 StPO mit der Anordnung an die StA, Anklage zu erheben

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Klageerzwingungsverfahren – Antrag an das OLG:

Zu den Anforderungen gem. § 172 Abs. 3 S. 1 OLG Celle, NJW 2008, 1463:

„Des Weiteren genügt der Antrag auch nicht den Anforderungen gem. § 172 Abs. 3 S. 1 StPO. Danach muss der Antrag die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Erforderlich ist dazu eine aus sich selbst heraus verständliche, in sich geschlossene Sachdarstellung. Diese muss so umfassend und vollständig sein, dass sie es dem Oberlandesgericht ermöglicht, allein auf Grund ihres Inhalts ohne Bezugnahmen und Verweisungen auf Anlagen, auf die Ermittlungsakten oder Beiakten eine Schlüssigkeitsprüfung dahin vorzunehmen, ob nach dem Vorbringen des Anzeigeerstatters ein für die Erhebung der öffentlichen Klage hinreichender Tatverdacht in Betracht kommt.“

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Klageerzwingungsverfahren

Fall zur Vertiefung (OLG Celle, NStZ 2007, 483):

Der Hund der A ist bei einem Polizeieinsatz verletzt worden. A stellt den Antrag auf Strafverfolgung wegen Sachbeschädigung und Verletzung des § 17 TierSchG. Die StA stellt das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein; die hiergegen gerichtete Vorschaltbeschwerde bleibt ohne Erfolg. A beauftragt Rechtsanwalt R, einen Antrag an das OLG gem. §§ 172 Abs. 2-4 StPO zu stellen. – Ist der Antrag zulässig? Wie wird das OLG entscheiden?

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Klageerzwingungsverfahren

Fall zur Vertiefung (OLG Celle, NStZ 2007, 483):

- (1) Sachbeschädigung: Antrag unzulässig, weil A als Eigentümer des Hundes zwar Verletzter, aber Privatklagedelikt nach § 374 Abs. 1 Nr. 6 StPO (vgl. § 172 Abs. 2 S. 3 StPO).
- (2) Vergehen nach § 17 TierSchG: Antrag unzulässig, weil A nicht Verletzter ist.

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Beispiel:

- Teilweise Einstellung nach § 170 Abs. 2 und Klageerzwingungsverfahren (Vorschaltbeschwerde)
- Teilweise Verweisung auf den Privatklageweg (insoweit ist das Klageerzwingungsverfahren unzulässig)



PDF-Datei

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 3 Legalitätsprinzip

Übersicht:

Verfolgungs- und Anklagezwang für die StA (vgl. §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO)

Verfolgungszwang gilt auch für die Polizei: § 163 Abs. 1 StPO

materiell-
strafrechtliche
Absicherung durch § 258a StGB

prozessuale
Absicherung durch das
Klageerzwingungs-
verfahren (§§ 172 ff.
StPO)

Durchbrechungen
(zugunsten des
Opportunitätsprinzips):

- Privatklagedelikte (§ 376 StPO)
- Bereich der §§ 153 ff. StPO
- Jugendstrafrecht (§ 45 JGG)
- Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 47 Abs. 1 OWiG)

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 4 Inquisitionsmaxime

auch: Untersuchungsgrundsatz, Amtsermittlungsgrundsatz

§ 244 Abs. 2 StPO: „Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.“

Strafprozess = Amtsprozess (kein Parteiprozess)

≠ Dispositionsmaxime (Zivilprozess)

2. Teil: Verfahrensgrundsätze

§ 4 Inquisitionsmaxime

- Nach dem Gesetz (§ 160 Abs. 2 StPO) gilt der Untersuchungsgrundsatz auch für die StA, tritt also die StA dem Beschuldigten nicht als Partei gegenüber, sondern hat die StA ihre Ermittlungen auch auf entlastendes Material zu erstrecken.
- Selbst ein ehemaliger Generalstaatsanwalt hat indes eingeräumt (*Ostendorf*, NJW 1978, 1345, 148): „Die Praxis der Strafgerichtsbarkeit zeigt, daß die Forderung nach § 160 Abs. 2 StPO, die Staatsanwaltschaft habe sowohl die be- wie entlastenden Umstände zu erforschen, mehr auf dem Papier steht.“
- Ebenso *Jahn*, ZStW 118 (2006), 427, 456; LR/*Lüderssen/Jahn*, § 147 Rn. 49. Siehe dazu auch *Lesch*, FS Paeffgen, S. 530 ff. mit weiteren Nachweisen.